

Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

18. Jahrgang Ausgabetag: 03.05.2016 Nr. 07

Inhalt:	Seite
 Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Soziales am 12.05.2016 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29 	
 Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 22. April 2016 	
 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Ortsteil Weilerswist (Saarstraße 10 und 12) 	
4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 im Ortsteil Lommersum (Brabanter Straße/Lütticher Straße)	

Herausgeber:

Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin

Redaktion: Bezug: Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114

- a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
- b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr
- c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik "Informationsdienste" zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Soziales

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Soziales des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 12.05.2016, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I.	Offentlicher Teil
TOP 1.	Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen
TOP 2.	Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
TOP 3.	Feststellung der Tagesordnung
TOP 4.	Dalton-Pädagogik an der Gesamtschule Weilerswist A_13/2016 und A_13/2016 1. Ergänzung
TOP 5.	Projekt "Wald & Wiesen- Tagesbetreuung" A_22/2016 und A_22/2016 1. Ergänzung
TOP 6.	Jahresbericht der Gemeinde- und Schulbibliothek M_7/2016
TOP 7.	Einführung der Ehrenamtskarte in der Gemeinde Weilerswist A_21/2016 und A_21/2016 1. Ergänzung
TOP 8.	Sachstandsbericht Freiwillige Feuerwehr
TOP 9.	Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
TOP 10.	Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 11. Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin

TOP 12. Berichte und Anfragen der Ausschussmitgl

Uschmann Ausschussvorsitzende

Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 22. April 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBI. I S. 1834) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 21. April 2016 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1 Steuersätze für die Realsteuern

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Jahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke		
	(Grundsteuer A)	390 v.H.	
	1.2 für Grundstücke		
	(Grundsteuer B)	490 v.H.	
2.	Gewerbesteuer	470 v.H.	

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 22. April 2016

gez. Anna-Katharina Horst Bürgermeisterin



GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Ortsteil Weilerswist (Saarstraße 10 und 12)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S.496) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 21.04.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich, Inhalt der Planung und Verfahrensablauf

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Weilerswist an der Saarstraße. Betroffen sind dort die Grundstücke Gemarkung Weilerswist, Flur 2, Nrn. 270 und 271, Saarstraße 10 und 12. Die genaue Lage ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Auf den Grundstücken Saarstraße 10 und 12 befinden sich bereits jeweils ein Wohngebäude mit einseitiger Grenzbebauung als sogenannte Doppelhausbebauung. Die Grundstückseigentümer beabsichtigen, an der jeweiligen östlichen Gebäudeseite ihrer Wohnhäuser eine Terrassenüberdachung zu errichten, die aufgrund der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzung nicht zulässig ist. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, durch eine entsprechende Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche (von 14,0 m auf 18,0 m) in den hinteren Grundstücksbereichen, hierfür die Voraussetzung zu schaffen.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Änderung wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da durch die Änderung

- a) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) das zulässige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bestehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 ABs. 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die ebenfalls in v.g. Sitzung beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde durch einmonatige Offenlage der Planunterlagen vom 19.10.2015 bis 20.11.2015 durchgeführt. Die gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vorgeschriebene

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben vom 07.10.2015.

Nach Vorberatung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur am 10.03.2016 hat der Rat in seiner Sitzung am 21.04.2016 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtsverbindlichkeit:

Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 wird in Anwendung des § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 der Gemeinde Weilerswist als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

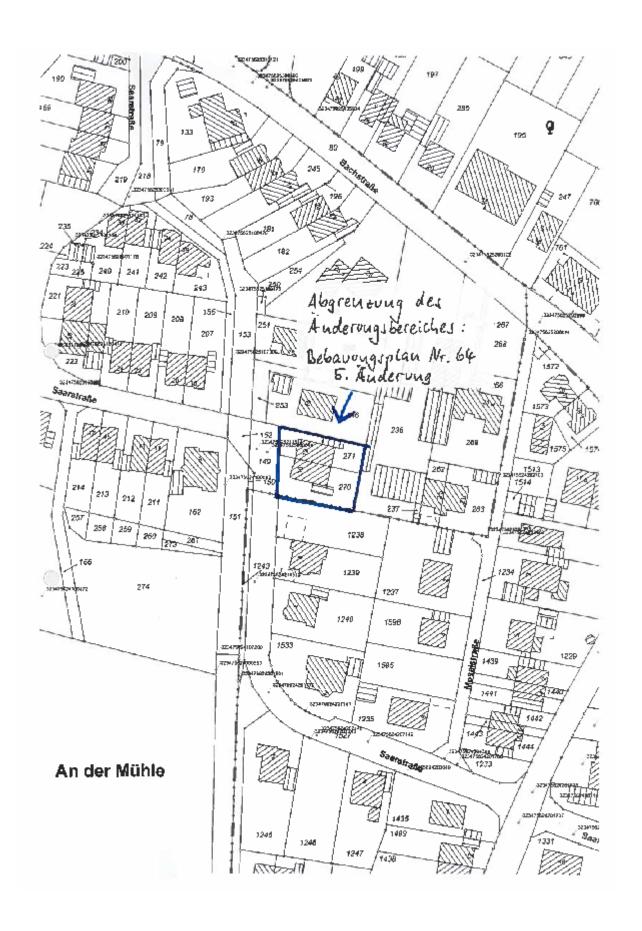
Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 25.04.2016 Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst Bürgermeisterin





GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 im Ortsteil Lommersum (Brabanter Straße/Lütticher Straße)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S.496) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 21.04.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich, Inhalt der Planung und Verfahrensablauf

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Ortsteiles Lommersum, im Eckbereich der Brabanter Straße / Lütticher Straße. Betroffen sind dort die Grundstücke Gemarkung Lommersum, Flur 11, Nrn. 228 und 230. Die genaue Lage ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Anlass für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 ist die Anordnung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den v.g. Grundstücken. Diese befindet sich etwa mittig auf den Grundstücken und weist dadurch einen Vorgartenbereich von bis zu 14,0 m auf, wogegen für den Hausgarten nur eine Tiefe von ca. 9,5 m verbleibt. Durch die Änderung soll die überbaubare Grundstücksfläche in Richtung Brabanter Straße verschoben und die Bautiefe entsprechend der Umgebung großzügiger festgesetzt werden. Darüber hinaus wird für die Grundstücke entsprechend der umgebenden Bebauung eine zweigeschossige Bauweise zugelassen.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Änderung wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da durch die Änderung

- d) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- e) das zulässige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet,
- f) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bestehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 ABs. 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die ebenfalls in v.g. Sitzung beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde durch einmonatige Offenlage der Planunterlagen vom 19.10.2015

bis 20.11.2015 durchgeführt. Die gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben vom 07.10.2015.

Nach Vorberatung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur am 10.03.2016 hat der Rat in seiner Sitzung am 21.04.2016 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtsverbindlichkeit:

Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 wird in Anwendung des § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 der Gemeinde Weilerswist als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (5) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

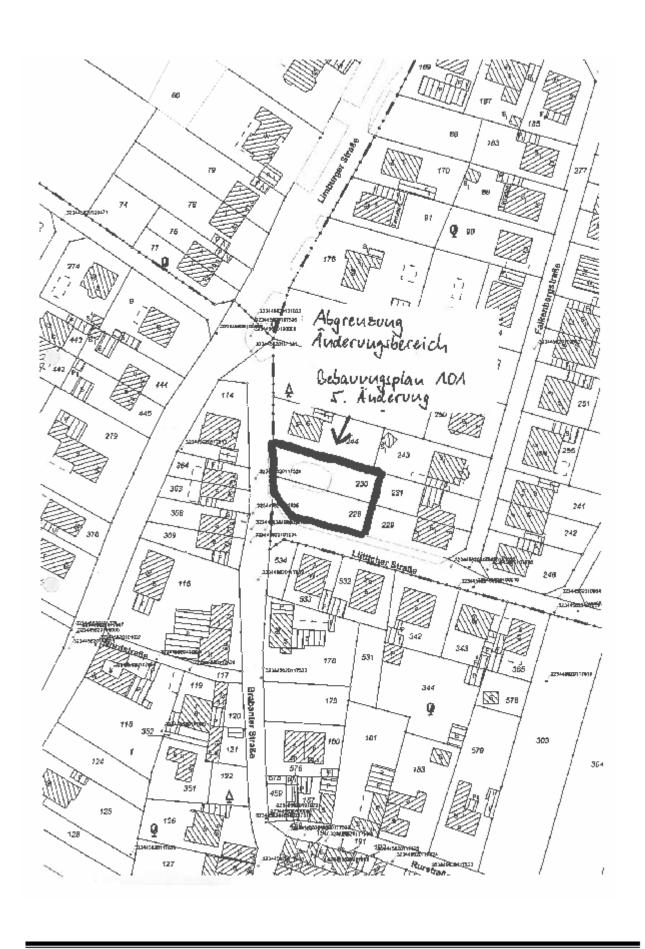
Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 25.04.2016 Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst Bürgermeisterin



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum	Triftstr. 46
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
		,
Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php